TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan

"Zum Wingert II", Ortsgemeinde Thür





INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)	3
1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)	3
1.3	Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)	5
1.4	Überbaubare und Nicht-Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 Abs. 1,3 sowie § 14 und § 5 BauNVO)	5
1.5	Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	6
1.6	Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	6
1.7	Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)	6
2.	Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)	7
2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)	7
2.2	Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)	7
3.	Landespflegerische Festsetzungen und Empfehlungen	7
4.	Hinweise	10



1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO):

Als Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die der Versorgung des Gebiets dienenden zulässigen Schank- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Ebenso sind die im WA ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird nach § 19 (BauNVO) ermittelt. Es gilt der in der Nutzungsschablone eingetragene Wert von 0,4.

Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt im WA II.

Gebäudehöhe (FH)

Im Zusammenhang der zulässien Gebäudehöhe wird zwischen der Lage "talseits" und "bergseits" unterschieden. Die max. zulässige Gebäudehöhe darf dabei im WA folgende Höhen nicht übersteigen:

Talseits: Für Gebäude mit einer Dachneigung von 10° – 20° wird die Gesamt-

gebäudehöhe auf 7,5 m begrenzt.

Für Gebäude mit einer Dachneigung von 21° – 35° wird die Gesamt-

gebäudehöhe auf 8,5 m begrenzt.

Bergseits: Für Gebäude mit einer Dachneigung von 10° – 20° wird die Gesamt-

gebäudehöhe auf 8 m begrenzt.

Für Gebäude mit einer Dachneigung von 21° – 35° wird die Gesamt-

gebäudehöhe auf 10,5 m begrenzt.

Der obere Maßbezugspunkt dabei wie folgt definiert:

Maximale Gebäudehöhe (oberster Abschluss der Dachhaut).



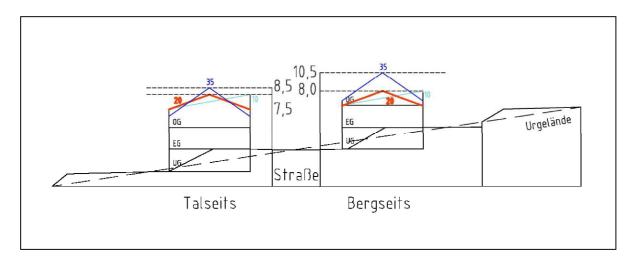


Abb. 1: Prinzipskizze Gebäudehöhe und Bezugspunkte

Als unterer Maßbezugspunkt gilt:

Die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe bezieht sich auf die Höhe der Straßengradiente (Straßenmittelachse) im Bereich der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße). Gemessen wird dabei in der Mitte der straßenseitig orientierten Gebäudefassade. Bei Eckgrundstücken wird die öffentliche Verkehrsfläche (Straße) zugrunde gelegt, zu der der Hauseingang orientiert ist.

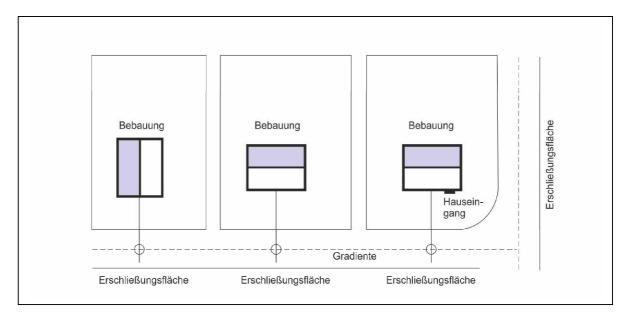


Abb. 2: Prinzipskizze zur Lage des unteren Maßbezugspunktes

Überschreitungen durch Kamine, Schornsteine und Antennen sind um bis zu 1,5 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,5 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen. Dies gilt auch für an die Außenwand angebaute Kamine / Schornsteine (§16 Abs. 6 BauNVO).





Abb. 3: Definition der Grundstücke in berg- und talseits

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

Im WA wird die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt. Zulässig sind Einzelund Doppelhäuser.

1.4 Überbaubare und Nicht-Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 23 Abs. 1,3 sowie § 14 und § 5 BauNVO)

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.

Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Anordnung von Stellplätzen und überdachten Stellplätzen (Carports) sowie Lagerflächen, Fahrgassen, Garagen, Stützmauern, Treppen und Einfriedungen zulässig. Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Verkehrsflächen (Straßen) sind jedoch von jeglicher Bebauung freizuhalten.



Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5,0 m auf dem Baugrundstück anzulegen.

1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen pro Gebäude wird auf max. 2 beschränkt. Im Falle der Errichtung von Doppelhäusern ist je Doppelhaushälfte nur 1 Wohnung zulässig.

1.6 Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Lärmpegelbereiche (LPB):

Im gesamten Plangebiet liegt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahme (Wall) für das Erd- und Obergeschoss ein Lärmpegelbereich von II bis III vor.

Anhand der Pegelbereiche sind in Abhängigkeit der Raumarten und Nutzungen die resultierenden Schalldämmmaße (R`w,ges) und hieraus die bewerteten Schalldämmmaße (R´w) der jeweiligen Einzelbauteile wie Wände, Fenster und Dächer abzuleiten. Sind die Anforderungen an das Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß DIN 4109 erfüllt, können die schutzbedürftigen Räume auch zur Straße hin angeordnet werden. Ab einem Schallpegel von 49 dB(A) (gemäß 16. BImSchV) sollten, schutzbedürftige Räume, die in Richtung der Straße gerichtet sind, zudem mit schallgedämmten Be- und Entlüftungsanlagen ausgestattet werden.

Hinweis

Bei den genannten Lärmpegelbereichen II und III können mit üblichen Baumaterialien, die der gültigen Wärmeschutzverordnung entsprechen, die Anforderungen der DIN 4109 erreicht werden.

1.7 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen (Böschungsflächen) werden in dem in der Planzeichnung dargestellten Umfang auf den Privatgrundstücken festgesetzt.

Veränderungen an den Böschungen sind nur zulässig, wenn die Standfestigkeit des Straßenkörpers dadurch nicht beeinträchtigt wird.



2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBauO)

2.1.1 Dachform

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für Hauptgebäude nur geneigte Dächer zulässig.

2.1.2 Dachneigung:

Die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude beträgt (in Abhängigkeit der Gebäudehöhe): 10°-35°

Für Nebenanlagen und Garagen wird keine Dachneigung vorgegeben. Die maximale Dachneigung der Nebengebäude ist jedoch auf die maximale Dachneigung der Hauptgebäude begrenzt.

2.1.3 Dacheindeckung und Fassadengestaltung:

Solarkollektoren und Solarzellenmodule sind grundsätzlich zulässig.

2.2 Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.2.1 Nicht überbaute Flächen

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind soweit sie nicht anderweitig genutzt werden müssen als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.2.2 Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Für Wohngebäude wird der Stellplatzbedarf gemäß der Stellplatzsatzung der OG Thür (Stand: 03.12.2004) bestimmt.

3. Landespflegerische Festsetzungen und Empfehlungen

Empfehlungen zur Vermeidung und Minimierung

V1 Beschränkung der Gehölzentfernung

Die Entfernung von Gehölzen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Eingriffe in die Strauchschicht sind ebenfalls auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

V2 Bauzeitraum Tiefbauarbeiten zum Schutz der Mauereidechse

Im an die Bahnlinie angrenzenden Bereich des Geltungsbereichs (bahnbegleitende Vegetation) sind Erdarbeiten nur tagsüber in der aktiven Phase der Mauereidechse (Mitte April bis Mitte September) durchzuführen. In dieser Zeit sind die Tiere mobil und fluchtfähig und können den Arbeiten ausweichen.



V3 Beachtung Rodungszeitraum

Die Gehölzrückschnittzeiten nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG (01.10. – 28.02.) sind einzuhalten, um eine Gefährdung von Brutvögeln auszuschließen.

V4 Kontrolle des Scheunenabriss zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen

Vor dem Abriss der Scheune ist diese auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Potenzielle Quartiere (Spalten, Hohlräume) sind sorgfältig durch geeignete Maßnahmen zu verschließen, um eine Nutzung durch die Tiere ausschließen zu können. Nach Freigabe durch die kontrollierenden Fledermausexperten ist die Scheune zeitnah abzureißen.

Sollten Fledermäuse vorgefunden werden sind diese nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorsichtig in geeignete Ersatzquartiere umzusiedeln.

V5 Verwendung avifaunafreundlicher Verglasung

Die Gefahrenquellen für die Avifauna in Bezug auf die Verwendung des Werkstoffs Glas bei Gebäuden bestehen v.a. durch Transparenz- und Spiegeleffekte. Diese ermöglicht den Tieren entweder die Durchsicht auf potenziell attraktive Habitatstrukturen (z.B. Gehölze) hinter den gläsernen Scheiben oder spiegeln solche Strukturen zurück und führen so zu Anflügen der Um die Gefahren von Kolissionen mit Glascheiben zu reduzieren, sollte daher auf eine Über-Eck Verglasung mit zusammenhängenden Glasflächen mit einer Fläche von mehr als 2,5 m² verzichtet werden (Vermeidung Effekte durch Transparenz).

Außerdem minimieren Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 13-15% die Spiegelwirkung auf ein Minimum.

V6 Faunafreundliche Beleuchtung des Gebietes

Zur Minimierung von betriebsbedingten Störungen sollte die Straßenbeleuchtung innerhalb des Plangebietes auf die relevanten Bereiche beschränkt sein.

Aufwärtsgerichtetes Abstrahlen über die Horizontale ist dabei z.B. durch die Verwendung von "Full-Cut-Off-Leuchten", zu vermeiden. Außerdem sollten warmweiße LED Leuchten (2.700 – 3.000 Kelvin) verwendet werden, da diese nachweislich die geringsten Effekte auf die Fauna ausüben.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 und 25 a BauGB:

Grünordnerische Maßnahmen

M1 Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist mit einer regionalen Saatgutmischung für Feldraine und Säume einzusäen, um eine Böschungsstabilisierung durch Wurzelbildung und die Förderung von Blühaspekte auf der Fläche zu gewährleisten. Der so begrünte Lärmschutzwall ist durch eine einschürige Mahd im Spätsommer/ Herbst in eine extensive Frischwiesennutzung zu bringen.



Die Wallkrone ist zusätzlich mit Gebüschen und Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist alle 15 m ein fruchttragendes Gehölz 2. Ordnung wie z.B. Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia) oder Wildapfel (Malus sylvestris) zu verwenden. Die zwischen diesen Gehölzen liegenden Bereiche sind jeweils mit heimischem Gehölzen 3. Ordnung, wie Hasel (Corylus avellana), Blutrotem Hartriegel (Cornus sanguninea), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Weißdorn (Crataegus spec.) und Schlehe (Prunus spinosa), zu bepflanzen.

Gemäß §40 (4) BNatSchG ist dabei spätestens ab dem 01.03.2020 autochthones Pflanz- und Saatgut aus dem jeweiligen Herkunftsgebiet zu verwenden. Bei der Anlage des Walles sollte soweit möglich auf eine Andeckung mit Mutterboden verzichtet werden, um einen möglichst mageren Wuchsstandort zu erhalten. Auf die Verwendung von Bioziden und Dünger ist zu verzichten.

Zur Förderung der Reptilienfauna entlang der angrenzenden Bahnstrecke, die als Vernetzungsachse durch diese Artengruppe genutzt wird, ist die Anlage mehrerer kleinerer Totholzhaufen (ca. 2 m x 2 m) mit Gehölzstücken >30 cm Länge im Bereich des südlichen Wallfußes als Versteckmöglichkeiten für die Tiere wünschenswert.

<u>Ausgleichsmaßnahmen</u>

A1 Anlage einer Brachefläche

Östlich des Plangebietes ist die Anlage einer Brachefläche innerhalb des aktuell ackerbaulich genutzten Bereiches auf einer Fläche von ca. 3.200 m² vorgesehen. Diese sollte im ausgehenden Winter (Ende Februar) umgebrochen und der natürlichen Sukzession überlassen werden, sodass sich verschiedene Gräser und Ackerkräuter natürlich einstellen können. Eine Behandlung der Fläche mit Pestiziden ist zu unterlassen. Zum Erhalt und Pflege der Fläche sollte diese jährlich erst Ende Februar umgebrochen werden. So stehen zum einen Sämereien und wirbellose Tiere auch über die Wintermonate auf der Fläche als Nahrung zur Verfügung und zum anderen ist die Fläche für den neuen Aufwuchs vor Beginn der Vegetationsperiode vorbereitet.



4. Hinweise

Denkmalschutz

Im Planungsbereich können Funde auftreten, die zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind.

Es wird empfohlen im Vorfeld detaillierter Planungen und konkreter Bauvorhaben Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz aufzunehmen. Die Direktion ist unter landesarchäologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu erreichen.

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

Schutz des Wasserhaushalts

Ergänzend wird den Bauherren dringend angeraten, Zisternen zur Brauchwassernutzung zu installieren. Unbelastete Oberflächen (z.B. Stellplätze) sollen offenporig befestigt werden (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen usw.).

Befestigung von Wegen und Zufahrten etc.

Die Befestigung von Zufahrten und Wegen sollen zu mind. 20 % der zulässigen Gesamtbefestigungshöhe wasserdurchlässig gestaltet werden. Zulässig sind z.B. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster oder wassergebundene Decken.

Öffentliche Wege sind wasserdurchlässig zu befestigen. Versiegelte Wirtschaftswege bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes haben Bestandsschutz.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend DIN 18915 zu sichern. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

Baugrund

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4120 an den Baugrund sind zu beachten. Den Bauherren wird empfohlen im Vorfeld der Baumaßnahme entsprechende Baugrunduntersuchungen durchzuführen.



DIN-Vorschriften

DIN-Vorschriften auf	die sich Festsetzunger	n beziehen steher	n in der	Verwaltung be-
reit und können dort e	eingesehen werden.			

Thür, den	
	(Rainer Hilger, Ortsbürgermeister)